

Blasmusikvereinigung Nottuln e.V.

Beschlussvorlage zu den Satzungsanpassungen im Rahmen der Mitgliederversammlung am 16. April 2021

	Bisherige Fassung	Neu/Änderung/Streichung/Erläuterung
§ 1	Name	§ 1 bleibt unverändert
	1. Der Verein führt den Namen „ Blasmusikvereinigung Nottuln“.	
	2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“	
§ 2	Sitz	§ 2 bleibt unverändert
	Der Verein hat seinen Sitz in Nottuln.	
§ 3	Zweck des Vereins	
	1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur.	1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und die Förderung der Jugendhilfe
	2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausbreitung der Blasmusik. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	Ziffer 2 bleibt unverändert

§ 4	Vereinstätigkeit	
	1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch Abhaltung von regelmäßigen Proben und Veranstaltung von Konzerten. Weiterhin organisiert der Verein Kurse und Lehrgänge für jedermann, der Blasmusik erlernen möchte und stellt sich bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Vor allem will der Verein Kinder und Jugendliche an die Blasmusik heranführen und bemüht sich, dies durch musikpädagogisch betreute Kurse und Musizierkreise zu erreichen.	1. Der Verein erfüllt seine Aufgaben durch die Abhaltung von regelmäßigen Proben und die Veranstaltung von Konzerten. Weiterhin organisiert der Verein nach Möglichkeit und Bedarf Kurse und Lehrgänge für jedermann, der das Musizieren auf einem Blas-, Schlag- oder sonstigen Instrument erlernen möchte und stellt sich bei sich bietenden Gelegenheiten gemeinnützig in den Dienst der Öffentlichkeit. Vor allem will der Verein Kinder und Jugendliche an die Blasmusik heranführen und bemüht sich, dies durch musikpädagogisch betreute Kurse und Musizierkreise zu erreichen.
§ 5	Eintragung in das Vereinsregister	§ 5 bleibt unverändert
	1. Der Verein ist im Vereinsregister mit der Nr. VR 287 eingetragen.	
§ 6	Eintritt der Mitglieder	
	1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitglieder sind eingeteilt in a) aktive Mitglieder ab 14 Jahren b) jugendliche aktive Mitglieder unter 14 Jahren c) Ehrenmitglieder d) Fördermitglieder.	1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich auf in a) aktive Mitglieder b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder 2. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die dem Verein beitreten, um ein Instrument zu erlernen oder in einem Orchester bzw. Ensemble zu musizieren. 3. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern. 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die mit Zustimmung der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann

		<p>ernannt werden, wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat und</p> <p>a) mindestens 40 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat, oder</p> <p>b) bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 35 Jahre dem Verein angehört hat.</p>
	2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.	2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können dem Verein nur als förderndes Mitglied beitreten.
	3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.	Ziffer 3 bleibt unverändert
	4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.	Ziffer 4 bleibt unverändert
	5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.	Ziffer 5 bleibt unverändert
	6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.	Ziffer 6 bleibt unverändert
	7. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.	Ziffer 7 bleibt unverändert
§ 7	Austritt der Mitglieder	§ 7 bleibt unverändert
	1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.	
	2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.	
	3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.	

	4. Vereinseigene Instrumente, Noten, Uniformbestandteile und sonstiges Vereinseigentum sind in einem ordentlichen und brauchbaren Zustand zu übergeben. Fehlendes Vereinseigentum ist zu ersetzen.	
§ 8	Ausschluss der Mitglieder	§ 8 bleibt unverändert
	1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.	
	2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.	
	3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.	
	4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.	
	5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.	
	6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.	
	7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.	
§ 9	Streichung der Mitgliedschaft	§ 9 bleibt unverändert
	1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.	
	2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit	

	eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.	
	3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.	
	4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.	
	5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.	
§ 10	Mitgliedsbeitrag	Ziffer 1 bis 4 bleiben unverändert
	1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.	
	2. Seine Höhe und die Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.	
	3. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.	
	4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.	
	5. Details sind in einer Beitragsordnung geregelt.	5. Details sind in einer Beitragsordnung geregelt, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
§ 11	Organe des Vereins	§ 11 bleibt unverändert
	1. Organe des Vereins sind: a) der Vorstand (§ 12 und § 13 der Satzung) b) die Mitgliederversammlung (§§ 15 bis 19 der Satzung).	
§ 12	Vorstand	
	1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.	1. Der Vorstand des Vereins nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und

	mindestens zwei und maximal drei Beisitzern. Über die Zahl der Beisitzer entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.	Ziffer 2 bleibt unverändert
3. Der Verein hat auch einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Vorstand nach § 26 BGB und 7 Mitgliedern besteht. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören: 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer, stellvertretender Kassierer, Notenwart, stellvertretender Notenwart, Instrumentenwart, Jugendwart, stellvertretender Jugendwart, Beisitzer.	Ziffer 3 wird vollständig gestrichen.
4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wird in jedem Jahr ein Teil des Vorstands neu gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.	4. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Um eine Kontinuität zu gewährleisten, wird in jedem Jahr ein Teil des Vorstands neu gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
	4a. Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bis zur Neubesetzung nimmt die Aufgaben des Vorstandsmitgliedes der Vorstand wahr.	Ziffer 5 bleibt unverändert
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.	Ziffer 6 bleibt unverändert
	7. Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale im Sinne der Nr. 26 a EStG gewährt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihm durch die Tätigkeit für

		den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-kosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sind, nachgewiesen werden.
§ 13	Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands	§ 13 bleibt unverändert
	1. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000,00 € (m. W.: fünftausend) in einer Summe die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.	
§ 14	Musikalischer Leiter	
	1. Der musikalische Leiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Leiter ist, unter Mitarbeit des Vorstands, für die musikalische Arbeit verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Probenarbeit, das Zusammenstellen des Repertoires und das Mitwirken bei Auftritten.	1. Jede Orchestergruppe hat einen musikalischen Leiter. Dieser ist, unter Mitarbeit des Vorstands, für die musikalische Arbeit der jeweiligen Orchestergruppe verantwortlich. Das gilt insbesondere für die Probenarbeit, das Zusammenstellen des Repertoires und das Mitwirken bei Auftritten.
		2. Die Auswahl und Bestimmung des jeweiligen musikalischen Leiters erfolgt unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch den Vorstand. Wird im Zuge des Auswahlverfahrens das Votum der betroffenen Orchestergruppe eingeholt, z. B. durch eine Abstimmung in der betroffenen Orchestergruppe, soll das Votum bei der Bestimmung des musikalischen Leiters berücksichtigt werden, es ist jedoch nicht bindend.
§ 15	Berufung der Mitgliederversammlung	
	1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen: a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens	1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen: a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

	<p>b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres</p> <p>c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.</p>	<p>b) jährlich einmal, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres</p> <p>e) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.</p>
	<p>2. In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.</p>	<p>Ziffer 2 bleibt unverändert</p>
		<p>3. Anträge und Anregungen zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.</p>
		<p>4. Die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.</p>
§ 16	Form der Berufung	
	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung 2 Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Die Einladung erfolgt über die örtliche Tageszeitung und die Internetseite des Vereins. Eine Einladung mittels gängiger elektronischer Medien, wie z.B. E-Mail, kann zusätzlich erfolgen.</p>	<p>1. Der Vorstand lädt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes.</p>
	<p>2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.</p>	<p>Ziffer 2 entfällt</p>
§ 17	Beschlussfähigkeit	
	<p>1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.</p>	<p>1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p>

	<p>2. Die Stimmberechtigung der Mitglieder ergibt sich wie folgt:</p> <p>a) Mitglieder gem. § 6 Abs. 1a haben volles Stimmrecht.</p> <p>b) Mitglieder gem. § 6 Abs. 1b: Je 5 Jugendliche werden durch einen voll stimmberechtigten Delegierten vertreten. Dieser wird im Vorfeld durch die Mitglieder gem. § 6 Abs. 1 b formlos gewählt.</p>	<p>2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 a) dieser Satzung, sofern Sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>3. Mitglieder gemäß § 6, Abs. 1 b) und c) haben kein Stimmrecht.</p> <p>4. Das Stimmrecht kann grundsätzlich nur persönlich ausgeübt und nicht auf eine andere Person übertragen werden.</p>
	<p>3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäß § 17 Abs. 2 erforderlich.</p>	<p>Jetzt unverändert Ziffer 5.</p>
	<p>4. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 1 nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine auf 7 Kalendertage verkürzte Ladungsfrist. Die weitere Versammlung hat spätestens 1 Monat nach der beschlussunfähigen Versammlung zu erfolgen.</p>	<p>Jetzt unverändert Ziffer 6.</p>
<p>§ 18</p>	<p>Beschlussfassung</p>	
	<p>1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.</p>	<p>Ziffer 1 bleibt unverändert</p>
	<p>2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>Ziffer 2 bleibt unverändert</p>
		<p>Klarstellend ergänzt:</p> <p>3. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.</p>
	<p>3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p>	<p>Jetzt unverändert Ziffer 4.</p>

	4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.	Jetzt unverändert Ziffer 5.
	5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.	Jetzt unverändert Ziffer 6.
	6. Enthaltungen werden bei offener Abstimmung ausdrücklich abgefragt, bei schriftlicher Abstimmung gelten nur unveränderte oder ausdrücklich als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel als Enthaltung. Diese Stimmen werden bei Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten dagegen als nicht abgegeben.	Jetzt unverändert Ziffer 7.
§ 19	Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse	§ 19 bleibt unverändert
	1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.	
	2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.	
	3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.	
§ 20	Umwandlung	§ 20 bleibt unverändert
	1. Der Beschluss, durch den einer Verschmelzung zugestimmt oder eine Aufspaltung oder ein Rechtsformwechsel beschlossen wird, bedarf der für eine Zweckänderung des Vereins erforderlichen Mehrheit.	
§ 21	Auflösung des Vereins	§ 21 bleibt unverändert
	1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 17 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.	
	2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 12 der Satzung).	

	<p>3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Nottuln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	
--	---	--

Diese Satzung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 16. April 2021 in Kraft.